

30.04.2026

Antwort

auf die Kleine Anfrage 7428 vom 26. März 2026
der Abgeordneten Inge Blask, Nina Andrieshen und Volkan Baran SPD
Drucksache 18/18347

Folgeanfrage auf die Kleine Anfrage 6672 – Terminologie „ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten“

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf die Kleine Anfrage 6672 vom 7. November 2025 antwortete die Landesregierung in Drucksache 18/17511 auf die Frage, wie die Landesregierung die in Drucksache 18/12746 erwähnte Terminologie „ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten“ im Kontext des § 54 AufenthG definiert, Folgendes:

„Unter die Terminologie ‚ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten‘ fallen Personen, die durch Belästigungen Dritter und/oder aggressives oder störendes Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze in Erscheinung getreten sind. Diese ist nicht als im Kontext stehend zu § 54 AufenthG zu sehen. Es handelt sich um eine der Fallgruppen, die im Rahmen des Fallmanagements NRW von den Regionalen Rückkehrkoordinationen (RRK) hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen begleitet werden.“

Das Ausweisungsinteresse ist in § 54 AufenthG rechtlich normiert; eine zusätzliche Regelung entspricht nicht einem erkennbaren Interesse des Gesetzgebers.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 7428 mit Schreiben vom 30. April 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein wichtiges Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist die konsequente und prioritäre Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei straffälligen ausländischen Staatsangehörigen. Das heutige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat daher bereits im Jahr 2018 das Fallmanagement NRW eingerichtet. Im Rahmen des Fallmanagements NRW koordinieren und begleiten Regionale Rückkehrkoordinierungsstellen (RRK) bei den fünf Bezirksregierungen gezielt aufenthaltsrechtliche Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

Datum des Originals: 30.04.2026/Ausgegeben: 07.05.2026

Hierbei werden ausländische strafrechtlich auffällige Personen, aber auch ausländische Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten geprüft und sodann in das Fallmanagement aufgenommen.

Die fünf Rückkehrkoordinationsstellen unterstützen insbesondere bei der Initiierung, Koordination und Begleitung von Vor-Ort-Fallkonferenzen zur behördenübergreifenden Vernetzung der relevanten Akteure und sie unterstützen dabei, geeignete Maßnahmen festzulegen, um eine zeitnahe Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Im Fallmanagement erfolgt eine enge Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den RRK und der Landespolizei. Aktiv unterstützt werden die RRK im Fallmanagement nach dem „Tür-an-Tür-Prinzip“ durch die Verbindungsstelle der Polizei zu den Bezirksregierungen in Flüchtlingsangelegenheiten beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD) sowie ihre dezentralen Vertretungen vor Ort bei den fünf Bezirksregierungen.

1. *Aus welchem Grund wurde am Kontext des § 54 AufenthG vorbei zusätzliches Ausweisungsinteresse formuliert?*

Mit der Terminologie „ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten“ wurde kein zusätzliches Ausweisungsinteresse formuliert. Dieser Terminus beschreibt eine der Fallgruppen, die im Rahmen des Fallmanagements NRW von den Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gebildet werden.

Unter diese Gruppe fallen Personen, die durch Belästigungen Dritter und/oder aggressives oder störendes Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze in Erscheinung getreten sind.

Die Aufnahme und Prüfung derartiger Fälle erfolgt als zusätzlicher gefahrenabwehrender Baustein in Abstimmung mit den vorrangig zuständigen Sicherheitsbehörden und soll dazu beitragen, schwere Gewalttaten zu verhindern.

2. *Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage beziehungsweise Erlasslage wird dieses zusätzliche Ausweisungsinteresse normiert?*

Die RRKen werden durch Erlass vom 28.02.2025 („RRK-Erlass“), Az. 523 01.10.00-000003 2025-0001620, ermächtigt, im Rahmen des Fallmanagements aufenthaltsrechtliche Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu koordinieren und zu begleiten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

3. *Anhand welchen Prüfverfahrens bzw. welcher Prüfkriterien erfolgt diese Feststellung der Kategorie „ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten“?*

Die RRKen prüfen und entscheiden eigenständig sowie in eigener Verantwortung, welche Fälle in die o. g. Kategorie aufgenommen werden.

Die grundsätzliche Falleinbringung in das Fallmanagement erfolgt u. a. aufgrund von polizeilichen Meldungen und öffentlich bekannten Informationen sowie durch Eingaben der Ausländerbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche rechtlichen oder praktischen Folgen hat die Feststellung der Kategorie „ausländische Person mit erheblich negativem Sozialverhalten“ für die betroffenen Personen?

Ziel des Fallmanagements ist die konsequente Durchführung von aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Demgemäß bedeutet eine Aufnahme in eine der Fallgruppen für die betroffene Person eine detaillierte Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status sowie ggf. das Einleiten von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch die zuständige Ausländerbehörde.

5. Erfolgt die Feststellung bzw. daraus folgend die Anwendung auch trotz Minderjährigkeit?

Grundsätzlich werden volljährige Personen in das Fallmanagement aufgenommen, wobei in Ausnahmefällen auch die Aufnahme von Minderjährigen geprüft wird. Diese Prüfung wird jedoch lediglich dann vorgenommen, wenn bereits erhebliche Straftaten bei den betreffenden minderjährigen Personen vorliegen. Ein mögliches Verhalten, wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, ist hierbei kein ausschlaggebendes Kriterium.

Es erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die zuständige RRK in eigener Verantwortung.